Sachkundelehrgang Rentenberater Thema: Renten wegen Todes

Dozent: Thomas Neumann







Übersicht

§ 33 Abs. 4 SGB VI: Renten wegen Todes sind...

- ♦ kleine Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Abs.1, 242a Abs. 1 SGB VI)
- \$\square\$ große Witwen- oder Witwerrente (\square\$ 46 Abs. 2, 242a Abs. 2 SGB VI)
- ♣ Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)
- ♥ Waisenrente (§ 48 SGB VI)





Witwen-/Witwerrenten § 46 SGB VI, § 242a SGB VI



Witwen-/Witwerrente: Abgrenzung altes/neues Recht

Das neue Recht nach § 46 SGB VI findet Anwendung

<u>bei</u>

Tod ab dem <u>01.01.2002</u>,

und

Eheschließung ab dem 01.01.2002

<u>oder</u>

Eheschließung vor dem 01.01.2002

und

beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren



Witwen-/Witwerrente: Abgrenzung altes/neues Recht

Das alte Hinterbliebenenrecht nach § 242a SGB VI findet Anwendung

<u>bei</u>

Tod vor dem 01.01.2002,

<u>oder</u>

Eheschließung vor dem 01.01.2002

und

ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren

→ Auswirkung:

<u>keine</u> maximale Anspruchsdauer von 24 Kalendermonaten der kleinen Witwen-/Witwerrente

keine Anrechnung von Vermögenseinkommen/eigene bAV auf die Witwenrente (vgl. § 114 SGB IV versus § 18a SGB IV)



Kleine Witwen-/Witwerrente

Gleichstellung von Partnern einer eingetragenen
Lebenspartnerschaft (LP) mit Ehepartnern § 46 Abs. 4 SGB VI

Begründung einer eingetragenen LP nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist seit dem 01.08.2001 möglich.

Voraussetzung für das Bestehen einer LP nach § 1 LPartG ab 01.01.2005:

- Personen gleichen Geschlechts
- volljährige Personen
- die andere Person darf nicht verheiratet sein oder eine andere LP führen
- die bereits in einer LP lebende Person darf nicht zusätzlich mit einer anderen Person anderen Geschlechts eine Ehe eingehen

Als Nachweis der bis zum Tode begründeten LP ist die von der zuständigen Behörde (in der Regel das Standesamt) bestätigte Erklärung i.S. des § 1 LPartG vorzulegen.

Ein Anspruch auf *Witwen-/ Witwerrente* bei Vorliegen einer eingetragenen LP kann erst ab dem *01.01.2005* entstehen.



Kleine Witwen-/Witwerrente

Anspruchsvoraussetzungen kleine Witwen-/ Witwerrente § 46 Abs. 1 SGB VI

- 1.) Tod des/ der Versicherten
- 2.) Vorliegen der Witwen-/ Witwereigenschaft
- 3.) keine Wiederheirat
- 4.) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherten
- 5.) Mindestehedauer
- 6.) kein bestandskräftiges Rentensplitting

Anspruch für maximal 24 Kalendermonate



Kleine Witwen-/Witwerrente

Tod des Versicherten

Nachweis durch

- Sterbeurkunde
- nach dem Tode gefertigter Auszug aus dem Familienbuch
- bei Verschollenheit: Gerichtsbeschluss (Todeserklärung einschließlich standesamtlicher Beurkundung)

ist hier ein Zeitraum angegeben – gilt der letzte Tag als Todestag!





Kleine Witwen-/Witwerrente

Rente wegen Todes bei Verschollenheit § 49 SGB VI

Verschollene Personen gelten als verstorben, wenn

- die Umstände den Tod wahrscheinlich machen

und

- seit einem Jahr keine Nachricht vorliegt

Die Feststellung des mutmaßlichen Todestages eines Verschollenen durch den Rentenversicherungsträger ist nur möglich, wenn und solange eine gerichtliche Todeserklärung nicht erfolgt ist.

Der vom Rentenversicherungsträger nach § 49 SGB VI festgestellte Todestag bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.



Kleine Witwen-/Witwerrente

Witwen- oder Witwereigenschaft

Witwe(r) ist die Person, die <u>im Zeitpunkt des Todes</u> der/des Versicherten mit ihr/ihm in einer **rechtsgültigen Ehe** gelebt hat.

Eine *rechtsgültige Ehe* hat bestanden, wenn sie nach den maßgebenden deutschen oder ausländischen Vorschriften geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde.

Nachweis durch

Sterbeurkunde

mit Heiratsvermerk

und

Heiratsurkunde

bei Zweifeln:

nach dem Tode

gefertigter Auszug aus dem Familienbuch bzw. Heiratsurkunde



Kleine Witwen-/Witwerrente

keine Wiederheirat oder Begründung einer LP der Witwe/ des Witwers

Bei einer Wiederheirat entfallen die Anspruchsvoraussetzungen.



Die Witwen-/ Witwerrente fällt mit Beginn des Kalendermonats weg, der auf den Kalendermonat der Wiederheirat folgt. § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI

Beispiel:

Wiederheirat am 17.05.2022



Anspruch bis <u>31.05.2022</u>





Kleine Witwen-/Witwerrente

Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherte(n)

allgemeine Wartezeit

- ist erfüllt bei 5 Jahren (60 Monate) Beitragszeiten

§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI

das sind Pflichtbeiträge, Kindererziehungszeiten,

freiwillige Beiträge, Wehr-Zivildienst, Pflegebeiträge,

Zeiten nach § 52 SGB VI

- gilt als erfüllt wenn der Verstorbene bis zum Tod Rente bezogen hat

§ 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VI

- ist vorzeitig erfüllt bei Tod durch Arbeitsunfall/Berufskrankheit/

Wehrdienstbeschädigung

§ 53 Abs. 1 und 2 SGB VI



Kleine Witwen-/Witwerrente

Mindestehedauer nach § 46 Abs. 2a SGB VI



Ehedauer mindestens ein Jahr

Grund:

Ausschluss einer sogenannten "Versorgungsehe"

Grundsätze:

- gesetzliche Vermutung gilt, selbst wenn wenige Tage am Jahr fehlen (Frist: § 26 SGB X), es sei denn es liegen **besondere Umstände** vor
- Personen waren mehrfach miteinander verheiratet
 - → keine Zusammenrechnung der Ehezeiten
- der hinterbliebene Ehegatte muss die **besonderen Umstände** darlegen/ beweisen
 - → von Amts wegen zu ermitteln, Ermittlungen im Bereich der privaten Lebensführung sind zu vermeiden



Kleine Witwen-/Witwerrente

Folgende "besonderen Umstände" sprechen gegen eine Versorgungsehe:

- > plötzlicher unvorhersehbarer Tod (z. B. Unfall, Verbrechen, Infektionskrankheit)
- > tödliche Folgen einer Krankheit waren bei der Eheschließung nicht absehbar
- Vorhandensein gemeinsamer leiblicher Kinder oder Schwangerschaft
- Erziehung eines minderjährigen Kindes des verstorbenen Versicherten durch den Hinterbliebenen
- ➤ Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung/ Pflege des Ehegatten, wenn der Tod auf absehbare Zeit nicht zu erwarten war
- ➤ Nachholung einer gültigen deutschen Trauung durch hier in ungültiger Ehe (nach ausländischem Recht gültiger Ehe) lebender Ausländer







Kleine Witwen-/Witwerrente

kein bestandskräftiges Rentensplitting § 46 Abs. 2b SGB VI

Ehegatten (bei Altersrentenanspruch eines Ehegatten) können gemeinsam bestimmen, Hinterbliebene können alleine bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen dynamischen Rentenansprüche zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

- kann von den Ehegatten frei gewählt werden (partnerschaftliche Aufteilung der Rentenanwartschaften oder Anspruch nach dem neuen H-Rentenrecht)
- beschränkt auf Ansprüche aus der gesetzlichen RV
- unterstützt den Aufbau eigener Rentenanwartschaften
 insbesondere der Frauen -
- beseitigt Schlechterstellung von Verwitweten gegenüber
 Geschiedenen bei Wiederheirat



Große Witwen-/Witwerrente

Anspruchsvoraussetzungen große Witwen-/ Witwerrente § 46 Abs. 2 SGB VI

zusätzlich zu den Voraussetzungen der kleinen Witwen-/ Witwerrente:

Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Versicherten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

<u>oder</u>

Vollendung des 47. Lebensjahres der Witwe/ des Witwers

<u>oder</u>

Vorliegen einer Erwerbsminderung bei der Witwe/ dem Witwer



Große Witwen-/Witwerrente

Erziehung eines Kindes

liegt vor, wenn

- → ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder und Enkel und Geschwister bei Haushaltsaufnahme),
- → welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- erzogen wird.



<u>Erziehung</u> liegt vor, wenn das Kind in Ausübung eines Rechtes zur Erziehung erzogen wird, d.h. entweder muss der Witwe/ dem Witwer das *Personensorgerecht* (§ 1631 BGB) zustehen oder es muss dessen Ausübung übertragen worden sein.

Die *Personensorge* umfasst das Recht und die Pflicht, ein minderjähriges Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Personensorge entfällt allerdings bei minderjährigen Kindern, die verheiratet sind.



Große Witwen-/Witwerrente

Bei <u>häuslicher Gemeinschaft</u> von Witwe/ Witwer und dem Kind kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung <u>Erziehung</u> vorliegt.

Nachweis: Meldebescheinigung

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte <u>Sorge</u> für ein behindertes Kind, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

(Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Das Kind muss wegen der Behinderung außerstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf durch Arbeit zu verdienen. Der notwendige Lebensbedarf und damit die Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten, wird immer dann als nicht gegeben anzusehen sein, wenn das Kind lediglich Nettoeinkünfte bis zu 1.323 EUR (Jahr 2024) monatlich erzielt bzw. erzielen kann.)

Hier besteht dann ein Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente auch über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus ohne zeitliche Begrenzung.



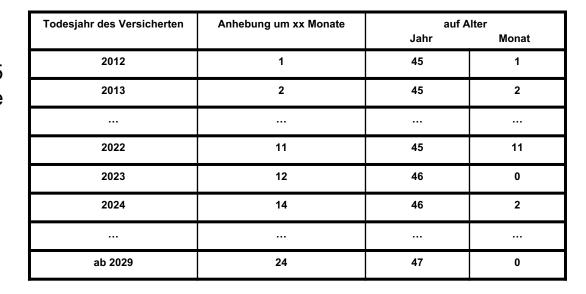
Große Witwen-/Witwerrente

Vollendung des 47. Lebensjahres der Witwe/ des Witwers

Diese Altersgrenze wurde eingeführt durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2008.

Nach der Übergangsregelung des § 242a Abs. 4 SGB VI besteht weiterhin ein Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente mit Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn der/ die Versicherte vor dem 01.01.2012 verstorben ist.

Ist der/ die Versicherte nach dem 31.12.2011 verstorben, wird die Altersgrenze von 45 Jahren wie folgt stufenweise angehoben nach § 242a Abs. 5 SGB VI





Große Witwen-/Witwerrente

Vorliegen einer Erwerbsminderung bei der Witwe/ dem Witwer

Bloßes Vorliegen der entsprechenden Erwerbsminderung bei der Witwe/ dem Witwer reicht aus.

Auch eine befristete Erwerbsminderung i.S. des § 102 Abs. 2 SGB VI ist anspruchsbegründend (Rentenbeginn: § 101 Abs. 2 SGB VI beachten).

gilt auch, wenn

- vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne von § 240 Abs. 2 SGB VI (§ 242a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) oder
- am 31.12.2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne von § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung und dies seitdem ununterbrochen (§ 242a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI)



Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten § 46 Abs. 3 SGB VI

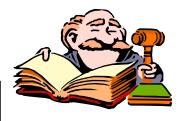
Nach Auflösung der letzten Ehe haben überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, unter den sonstigen Voraussetzungen des § 46 SGB VI einen neuen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Der Tod des letzten Ehegatten ist dabei durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen.

Bei einer Auflösung der Ehe durch Scheidung wird das entsprechende Urteil mit Rechtskraftvermerk benötigt.



Ansprüche nach dem letzten Ehegatten (z.B. Witwenrente) werden in voller Höhe auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten angerechnet (§ 90 Abs. 1 SGB VI).





Rentenbeginn § 99 Abs. 2 SGB VI



Rentenbeginn

Rentenbeginn § 99 Abs. 2 SGB VI

Grundsatz:

Die Witwen-/ Witwerrente wird grds. vom Beginn des Kalendermonats an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind.

Der Verstorbene bezog bereits Versichertenrente:



Die Witwen-/ Witwerrente wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn im Sterbemonat keine Rente an den verstorbenen Versicherten zu leisten war.

Der Verstorbene bezog keine Rente:

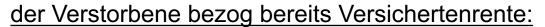
Tod am 25.04.2018 = Witwenrente ab dem 25.04.2018



Rentenbeginn

<u>aber:</u>

Eine Hinterbliebenenrente wird für nicht mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet.



Tod am 03.04.2017

Antrag auf Witwenrente am 03.05.2018

= Witwenrente ab dem <u>01.05.2017</u>



der Verstorbene bezog keine Rente:

Tod am 03.04.2017

Antrag auf Witwenrente am 03.05.2018

= Witwenrente ab dem **01.05.2017**



Rentenabfindung § 107 SGB VI



Rentenabfindung

Rentenabfindung

Es besteht grundsätzlich der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrentenabfindung (= 24-facher Monatsbetrag).

Beispiel 1:

- Tod des Versicherten: 01.04.2012
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Ende der Rentenzahlung: 31.03.2018
- Höhe der großen Witwenrente <u>nach</u> Einkommensanrechnung:

$$01.07.2015 - 30.06.2016 = 450$$
 EUR mtl. brutto

$$01.07.2016 - 30.06.2017 = 400$$
 EUR mtl. brutto

$$01.07.2017 - 31.03.2018 = 425$$
 EUR mtl. brutto



- \Rightarrow Summe der letzten 12 Monate: 01.04.2017 31.03.2018 = 5.025 EUR
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 5.025 EUR : 12 = 418,75 EUR
- \Rightarrow Abfindungsbetrag: 418,75 EUR x 24 = 10.050 EUR

Rentenabfindung

Beispiel 2:

- Tod des Versicherten 25.06.2008
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Ende der Rentenzahlung: 31.03.2018
- Höhe der großen Witwenrente <u>nach</u> Einkommensanrechnung:

$$01.07.2016 - 30.06.2017 = 0$$
 EUR mtl. brutto

$$01.07.2017 - 31.03.2018 = 250$$
 EUR mtl. brutto



- ⇒ Summe der letzten 12 Monate: <u>01.04.2017 31.03.2018 = 2.250 EUR</u>
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 2.250 EUR : 12 = 187,50 EUR
- \Rightarrow Abfindungsbetrag: <u>187,50 EUR x 24 = 4.500 EUR</u>



Rentenabfindung

Beispiel 3:

- Tod des Versicherten: 05.02.2017
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Bruttorente ab 01.06.2017 mtl. 525 EUR, ab 01.07.2017 mtl. 540 EUR



- \Rightarrow Summe der letzten 12 Monate: 01.06.2017 31.03.2018 = 5.385 EUR
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 5.385 EUR : 10 = 538,50 EUR
- \Rightarrow Abfindungsbetrag: 538,50 EUR x 24 = 12.924 EUR

Beispiel 4:

- Tod des Versicherten: 21.10.2017
- Wiederheirat am 20.12.2017
- Ende der Rentenzahlung: 31.12.2017
- ⇒ es wird keine Durchschnittsberechnung vorgenommen; Monatsbetrag ist der Betrag der Witwenrente bzw. Witwerrente, der ohne die Wiederheirat für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Monat zu leisten gewesen wäre (fiktive Berechnung unter Berücksichtigung von z.B. eigenem Einkommen)



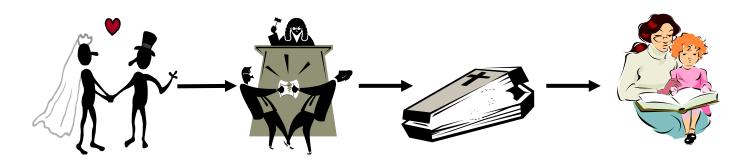
Erziehungsrenten § 47 SGB VI



Erziehungsrente

Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)

- Nichterreichen der Regelaltersgrenze
- Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977 oder Rentensplitting
- ♦ Tod des geschiedenen Ehegatten
- Kindererziehung
- keine Wiederheirat
- Serfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherte(n)





Erziehungsrente

♦ Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977

Beispiel:

Scheidungsurteil vom: 19.03.2018 rechtskräftig seit: 10.05.2018

Tod des geschiedenen Ehegatten: a) 30.04.2018

b) 18.05.2018

<u>Lösung:</u>



- a) Scheidung ist nicht rechtskräftig, kein Anspruch auf Erziehungsrente aber: evtl. Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente nach § 46 SGB VI
- b) Scheidung ist zum Zeitpunkt des Todes rechtskräftig, weitere Prüfung



Erziehungsrente

♥ Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Wartezeit 5 Jahre

- Beitragszeiten
- Ersatzzeiten
- Wartezeitmonate aus
 - versicherungsfreien/ befreiten Minijobs
 - Versorgungsausgleich oder
 - Rentensplitting



aus der Versicherung des Überlebenden



muss zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sein



Erziehungsrente

Beispiel:

Frau Anna Duck, geb. am 02.01.1975, wurde am 20.06.2009 von ihrem Mann Bernd geschieden. Von ihm erhält sie seitdem monatlich 600,- EUR Unterhalt.

Frau Duck ist derzeit nicht versicherungspflichtig beschäftigt, hat jedoch aufgrund einer früheren Beschäftigung vom 01.07.1991 bis 30.08.1999 Pflichtbeiträge entrichtet.

Sarah, das am 15.12.2002 geborene Kind des Ehepaares Duck, wohnt bei der Mutter.

Bernd Duck ist am 15.02.2018 verstorben. Frau Duck lebt bereits seit dem Jahr 2013 mit ihrem neuen Lebensgefährten Thomas Bäcker zusammen.

Besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente?



Erziehungsrente

<u>Lösung:</u>



- Geschiedener Ehegatte ist verstorben
- Die allg. Wartezeit beim Tod des geschiedenen Ehegatten ist erfüllt



Ehescheidung nach dem 30.6.1977



Erziehung eines Kindes



Keine Wiederheirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft



Die Regelaltersgrenze ist noch nicht erreicht



Ergibt sich eine Änderung, wenn Frau Duck ihren Lebensgefährten heiraten würde?

Ja, die Rente würde wegfallen (mit Ablauf des Monats der Wiederheirat).



Waisenrenten § 48 SGB VI



Waisenrenten

"Kinder" i.S. des § 48 SGB VI

leibliche Kinder

- Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat
- Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist

Besonderheiten:

- Tod des Mannes vor der Geburt: wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren gilt die Vaterschaftsvermutung
- Wiederheirat der Witwe: Vater des während der neuen Ehe geborenen Kindes ist der neue Ehemann selbst dann, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des ersten Ehemannes geboren wird



Waisenrenten

Adoptivkinder

Nachweis: - ein rechtsgültiger Gerichtsbeschluss

Rechtsfolgen:

Adoption eines Minderjährigen

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern werden gelöst.

Eltern sind nur noch die Adoptiveltern

Adoption eines Volljährigen

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern werden jedoch nicht gelöst.

Eltern sind sowohl die Adoptiveltern als auch die leiblichen Eltern.



Waisenrenten

Stiefkinder

sind leibliche Kinder des anderen Ehegatten.

Nachweis:

- eine melderechtliche Bescheinigung, dass das Stiefkind zum Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt des Verstorbenen gelebt hat

Pflegekinder

sind in den Haushalt aufgenommene Kinder, für die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis eingerichtet wurde, das von einer familienähnlichen Beziehung getragen wird.

Nachweis:

 eine melderechtliche Bescheinigung bzw. Nachweise über die Zulassung der Pflege



Waisenrenten

Enkel

sind Kinder, die im zweiten Grad in absteigender Linie mit dem Versicherten verwandt sind

Geschwister

sind Personen, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil haben (auch Halb- und Stiefgeschwister möglich).

Nachweis für beide:

Haushaltsaufnahme



melderechtlicher Nachweis; Betreuungsund Erziehungsverhältnis familienhafter Art muss vorgelegen haben überwiegender Unterhalt



liegt vor, wenn der Verstorbene mehr als die Hälfte des den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhalt des Kindes getragen hat

Waisenrenten

Anspruchsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI

- ♦ Tod der/ des Versicherten
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Verstorbene(n)
- Status als Halb- oder Vollwaise
- weitere persönliche Voraussetzungen in der Person der Waise

Status als Halb- oder Vollwaise:

Anspruch auf *Halbwaisenrente* besteht, wenn noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Anspruch auf *Vollwaisenrente* besteht, wenn das Kind keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.



Waisenrenten

Unterhaltspflicht besteht bei den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern.

Bei der Feststellung, ob noch ein unterhaltsverpflichteter Elternteil vorhanden ist, kommt es nach der gesetzlichen Regelung ("unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse") allein auf die Unterhaltspflicht dem Grunde nach an. Ob der Elternteil unterhaltsfähig und das Kind unterhaltsberechtigt ist und somit tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht, ist unerheblich.

Achtung:

Hat das Kind nur einen Elternteil (Mutter), da der Vater nicht bekannt ist, hat dieses bei Tod der Mutter einen Vollwaisenrentenanspruch.



Waisenrenten

weitere persönliche Voraussetzungen in der Person der Waise:

§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI

 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen

§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VI

 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet
- oder b) sich in einer Übergangszeit befindet
- oder c) ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet
- oder c) Bundesfreiwilligendienst ableistet
- oder d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten



Waisenrenten

a) Schulausbildung (allgemeinbildende Schule, Fach- oder Hochschule)

liegt vor, wenn die Zeit und Arbeitskraft der Waise ausschließlich oder zumindest überwiegend in Anspruch genommen wird, d.h.

Unterricht

- + häusliche Vorbereitung
- + Zeit für Schulwege
- = mehr als 20 Wochenstunden



b) Berufsausbildung

grds. nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), wobei immer auch im Einzelfall ein Anspruch geprüft wird

Auch hier wird die überwiegende Beanspruchung (20 Std. wöchentlich) gefordert.



Waisenrenten

<u>Unterbrechung der Ausbildung:</u>

Krankheit

Eine Unterbrechung von bis zu 6 Kalendermonate ist unschädlich. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Die Absicht der Fortsetzung der Ausbildung muss bestehen.

Wird diese Absicht aufgegeben oder lässt der Krankheitsverlauf ab einem bestimmten Zeitpunkt das Fortbestehen der Ausbildung nicht mehr zu, so endet der Anspruch zu diesem Zeitpunkt, ggf. auch vor Ablauf von 6 Kalendermonaten.

<u>Schwangerschaft / Erziehungszeit / Elternzeit</u>

Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist unschädlich, wobei auch hier das Ausbildungsverhältnis bzw. die Immatrikulation fortbestehen muss.

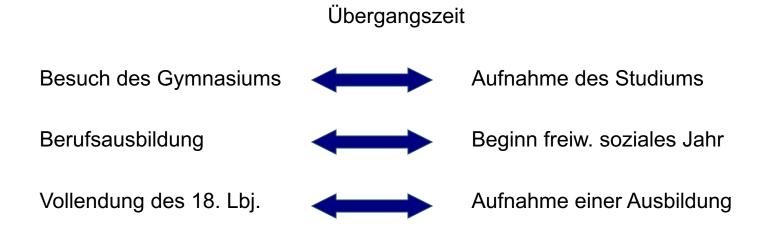
Wird jedoch Elternzeit in Anspruch genommen, gilt die Ausbildung als beendet, auch wenn die Absicht besteht, die Ausbildung in Zukunft fortzusetzen.



Waisenrenten

Übergangszeiten § 48 Abs. 4 Nr. 2 Bst. b SGB VI:

Eine Übergangszeit liegt zwischen zwei Ausbildungs- bzw. Anspruchszeiträumen, in denen die Waise sich nicht in einer grds. waisenrentenberechtigten Ausbildungssituation befindet.



Zwischen Ende des ersten Zeitraumes und Beginn des neuen Zeitraumes dürfen *nicht* mehr als **4** Kalendermonate liegen, dann ist dieser Zeitraum auch *anspruchsbegründend*.



Waisenrenten

Beispiel:

Abiturzeugnis ausgegeben am 21.06.2017 Aufnahme der Hochschulausbildung am 01.10.2017

Die Zeit zwischen der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes und dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts ist eine Übergangszeit i. S. d. § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Bst. b SGB VI.

Der erste Ausbildungsabschnitt endet mit der Zeugnisausgabe am 21.06.2016, der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt damit bis spätestens zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats.

Beispiel:

Waise vollendet ihr 18. Lebensjahr am 23.12.2017 Fachschulausbildung ab 02.05.2018



Die Frist von 4 Kalendermonaten umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.04.2018.

Die Fachschulausbildung wird am 02.05.2018 aufgenommen.

Da der 01.05.2018 ein Feiertag ist, beginnt die zweite Ausbildung am nachfolgenden Werktag und somit rechtzeitig.

Die Waisenrente ist über den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weiterzuzahlen.



Waisenrenten

Unterhaltsunfähigkeit wegen Behinderung

Voraussetzung für den Waisenrentenanspruch ist, dass

- a) eine Behinderung vorliegt
- b) die Waise kein ausreichendes (anrechenbares) Einkommen zur Verfügung hat, um den Unterhalt selbst sicher zu stellen <u>und</u>
- c) zwischen a) und b) eine Kausalität besteht.

Eine Waisenrentenzahlung wegen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus ist in keinem Fall möglich.

Eine **Behinderung** i.S. des § 48 Abs. 4 SGB VI i.V. mit § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist gegeben, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe der Waise am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.



Waisenrenten

Fähigkeit sich selbst zu unterhalten

Die Waise ist wegen der Behinderung (Kausalität) außerstande sich selbst zu unterhalten.

Dieses ist dann gegeben, wenn die Waise ihren notwendigen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann, wobei nur das "Können" betrachtet wird und keine arbeitsmarkt-technischen Faktoren Einfluss nehmen.

tatsächliches Nettoeinkommen = nicht mehr als 1.323,- Euro (2024)

Einkünfte = es sind alle Löhne, Lohnersatzleistungen (Renten/ Krankengeld o.ä.) sowie auch **Vermögen** hinzuzuzählen

Leistungen mit Sozialhilfecharakter sind nicht maßgeblich.



Waisenrenten

Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus:

Grundsätzlich endet der Anspruch mit dem Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres einer Waise, wenn diese sich bis dahin in Schul- oder Berufsausbildung befindet

Ausnahme:

Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung durch

- gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst (Einberufung bis 30.06.2011)
- oder
- freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst als Probezeit (Ableistung ab 01.07.2011)

Ob eine tatsächliche Unterbrechung/Verzögerung durch den geleisteten Dienst vorliegt wird nicht geprüft. Es ist auch unerheblich, ob der Dienst vor oder nach dem Tod des Versicherten geleistet worden ist.



Waisenrenten

Feststellung des Verlängerungszeitraumes:

- a.) Ableistung des gesamten Dienstes vor Vollendung des 27. Lebensjahres
 - = Monat nach 27. Lebensjahres + Zeit des Dienstes
- **b.)** Ableistung des Dienstes teilweise vor und nach Vollendung des 27. Lebensjahres
 - = Monat nach 27. Lebensjahres + *gesamte* Zeit des Dienstes
- c.) Ableistung des gesamten Dienstes nach Vollendung des 27. Lebensjahres
 - = kein Anspruch auf Verlängerung



Waisenrenten

Beispiel:

 Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise am
 17.03.2018

 Studium seit
 01.10.2015

 Wehrdienst
 01.01.2011 – 30.06.2011

Lösung:



Die Ausbildung wurde durch den vor dem 27. Lebensjahr geleisteten Wehrdienst um 6 Monate verzögert. Der Verlängerungszeitraum beginnt am 01.04.2018 (Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) und endet am 30.09.2018.

Sofern die Waise also über das 27. Lebensjahr hinaus weiter studiert, kann die Waisenrente bis zum 30.09.2018 weitergezahlt werden.

Waisenrenten

Beispiel:

Tod des Versicherten (kein Rentner)	15.03.2017
Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise am	14.10.2016
Wehrdienst	01.01.2011 - 30.06.2011
Fachschulbesuch	01.05.2015 - 30.04.2017

Lösung:

Die Ausbildung wurde durch den vor dem 27. Lebensjahr geleisteten Wehrdienst um 6 Monate verzögert. Der Verlängerungszeitraum beginnt am 01.11.2016 (Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) und endet am 30.04.2017.

Für die Zeit des Fachschulbesuchs kann daher ein Rentenanspruch für die Zeit vom 15.03.2017 bis 30.04.2017 entstehen.

Es ist unerheblich, dass der Tod erst nach Ableistung des Wehrdienstes und nach der Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise eingetreten ist.



Mehrere Rentenansprüche § 89 Abs. 2 und 3 SGB VI:

- (2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwen-/ Witwerrente nicht geleistet.
- (3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet.
- Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet.

